

Ordnung für die Pfarrgemeinderäte

Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 129/2001

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung berufen, den Heilsauftrag der Kirche zu verwirklichen. Menschen sollen durch die Kirche mit Gott in Verbindung gebracht werden und die heilende Kraft Christi erfahren können. In der Gemeinschaft der Glaubenden sollen Menschen Stärkung im Glauben und Hilfe für ihr Leben erfahren.

Gott hat den Gliedern seines Volkes vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und das Wirken der Gemeinde auch in den außerkirchlichen Bereich hinaus ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen und zu entfalten. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates üben Mitverantwortung aus, damit die Kirche vor Ort ihre Sendung erfüllen kann.

Im Pfarrgemeinderat arbeiten Priester und Laien gemeinsam, um die besondere Situation ihrer Pfarrei zu analysieren und auf dieser Grundlage die pastoralen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben zu überlegen. Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates in enger Verbindung mit ihrem Seelsorger um ihre geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung, denn „ohne ein bewußt geistlich geführtes Leben und ohne ständige Bemühung um fachliche Weiterbildung ist auf Dauer kein Dienst in der Gemeinde zu verwirklichen.“

Der Pfarrgemeinderat regelt zwar zuerst die Belange der eigenen Gemeinde, er muß sich jedoch immer von dem Wissen leiten lassen, daß er Verantwortung für alle Menschen hat, die im Gebiet der Pfarrei leben.

I. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat weckt das Bewußtsein für die Mitverantwortung aller für die missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste. Er bemüht sich um den Zusammenhalt der Gemeinde und eine von Aufmerksamkeit füreinander und Vergebungsbereitschaft geprägte Atmosphäre unter den Gemeindemitgliedern. Der Pfarrgemeinderat beschließt entsprechende Maßnahmen und trägt Sorge für deren Durchführung. Dafür gewinnt er Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Pfarrgemeinderat soll die Wünsche und Anregungen der Gemeinde entgegennehmen. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich an den Pfarrgemeinderat zu wenden.

1. Grundlinien für die Arbeit des Pfarrgemeinderates:

- Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer in der Leitung der Gemeinde und verwirklicht dadurch das Recht und die Pflicht der Laien, das Leben der Pfarrgemeinde mitzugestalten und mitzuverantworten.
- Er bezieht möglichst viele Gemeindemitglieder in die Mitarbeit und Verantwortung ein.
- Er regt die Arbeit der Gruppen in der Pfarrgemeinde an, fördert diese und stimmt sie aufeinander ab.
- Er fördert das kirchliche Leben im Dekanat, im Bistum und in der Welt.
- Er bemüht sich bei seinen Beratungen um Einmütigkeit und strebt Entscheidungen in großer Übereinstimmung an.
- Er bemüht sich um eine umfassende Information der Gemeinde, hält guten Kontakt zu Gruppen und einzelnen Gläubigen.

2. Aufgabenbereiche des Pfarrgemeinderates sind insbesondere:

- Zeugnis nach außen und Dienst an der Welt im Geiste des Evangeliums,
- Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- Glaubensvermittlung an Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Verantwortung für eine christliche Erziehung in Familie und Gemeinde,
- Ehe und Familie (Ehevorbereitung, Ehebegleitung, Familienkreise u.a.)
- Kinder- und Jugendarbeit (RKW, Jugendgruppen, offene Angebote),
- Sorge um geistliche Berufe,
- Anregungen für Gottesdienste,
- Mitwirkung bei der Auswahl von Diakonats- und Kommunionhelfern,
- Förderung der Dienste im caritativen und sozialen Bereich (Altenseelsorge, Krankendienst, Randgruppen u.a.),
- Weltkirche (Adveniat, Missio, Misereor, Renovabis, Gemeindeparterschaften nach Osten und Süden),
- Ökumene,
- Zusammenarbeit im Dekanat,
- Integration von Zugezogenen und Fernstehenden,
- Dialog mit Gruppen, Vereinen und geistlichen Gemeinschaften,
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Visitation,
- Information der Gemeinde über die Arbeit des Pfarrgemeinderates.

Wenn eine Gemeinde mit anstehenden Aufgaben überfordert ist, kann der Pfarrgemeinderat vom Dekanatsrat oder vom Bischöflichen Ordinariat Hilfe und Unterstützung erwarten.

II. Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen.

Geborene Mitglieder:

Alle Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, soweit sie einen Seelsorgeauftrag für diese Pfarrgemeinde haben.

Gewählte Mitglieder:

Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden gemäß Wahlordnung in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Bei dieser Wahl werden außerdem bis zu drei Nachfolgekandidaten gewählt.

Berufene Mitglieder:

Der Pfarrer kann nach vorheriger Anhörung der zu diesem Anlaß zusammengerufenen geborenen und gewählten Mitglieder bis zu vier Mitglieder hinzuberufen. Dabei sollen die soziale und territoriale Struktur der Gemeinde sowie die Vertretung kirchlicher Einrichtungen auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde berücksichtigt werden.

Ist kein Mitglied des Kirchenrates in den Pfarrgemeinderat gewählt worden, so ist ein solches zu berufen.

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates ist in der Pfarrei in geeigneter Weise bekanntzugeben und dem Bischöflichen Ordinariat binnen eines Monats zu melden.

2. Die Amtsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

Wiederwahl bzw. Wiederberufung sind möglich, jedoch soll die Mitgliedschaft der gewählten bzw. berufenen Mitglieder drei aufeinanderfolgende Amtsperioden nicht überschreiten.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, dann tritt für den Rest der Amtsperiode der Nachfolgekandidat aus dem jeweiligen Wahlkreis mit der höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

Scheidet ein berufenes Mitglied während der Amtszeit des Pfarrgemeinderates aus, kann eine Neuberufung erfolgen. Sofern ein berufenes Mitglied aufgrund seiner Funktion (z. B. Kirchenrat) Mitglied des Pfarrgemeinderates ist, erlischt die Mitgliedschaft mit der Beendigung dieser Funktion.

Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden sind:

- Wechsel der Gemeindezugehörigkeit,
- zwingende persönliche Gründe.

Aus schwerwiegenden Gründen kann der Ausschluß gewählter oder berufener Mitglieder erfolgen:
? auf Antrag des Pfarrers und nach Zustimmung von 2/3 des Pfarrgemeinderates,
? auf Antrag von 2/3 des Pfarrgemeinderates und nach Zustimmung des Pfarrers.

Schwerwiegende Gründe sind z. B.:

- ? Verlust der kirchlichen Gliedschaftsrechte,
- ? schwerwiegende Verfehlungen gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre
- ? Mißbrauch der Mitgliedschaft,
- ? häufiges unentschuldigtes Fernbleiben von den Pfarrgemeinderatssitzungen.

III. Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und in einem weiteren Wahlgang dessen Stellvertreter; ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Pfarrer. Die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Dekan mitzuteilen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende hat an der entsprechenden jährlich stattfindenden Weiterbildung teilzunehmen.

2. Pfarrer, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand. Dieser bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, schriftlich Anträge für die Tagessordnung zu stellen. Jeder Antrag muß erörtert und schriftlich beantwortet werden. Der Vorsitzende lädt den Pfarrgemeinderat spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte ein. Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und koordiniert anfallende Aufgaben.

3. Der Pfarrgemeinderat kommt wenigstens viermal im Jahr zusammen, außerdem sooft der Pfarrer oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist für die Leitung der Sitzungen verantwortlich. Er hat für angemessene Meinungsäußerung der Mitglieder und straffe Gesprächsführung zu sorgen. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich. Eine Sitzung kann öffentlich durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder der Pfarrgemeinderat dies beschließt. Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu behandeln.

Der Pfarrgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Sachkundige einladen. Sie haben Rederecht. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Wortlaut der Beschlüsse wie auch das Abstimmungsergebnis enthält. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben.

Über Personalangelegenheiten ist ein Sonderprotokoll anzufertigen, das ausschließlich in den Akten der Pfarrei aufzubewahren ist.

Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und unterliegen der Visitation.

Die Mitglieder sind zu Diskretion verpflichtet.

4. Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bezogen auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Pfarrer.

5. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Recht widersprechen, können nicht gültig gefaßt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof.

Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden.

Kommt auch dabei eine Einigung nicht zustande, ist der Dekan um Vermittlung zu bitten. Kann auch dadurch eine Einigung nicht erreicht werden, so kann die Angelegenheit dem Bischof vorgelegt werden.

6. Der Pfarrgemeinderat sollte - den örtlichen Gegebenheiten entsprechend - einzelne Mitglieder oder Sachausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. In jedem Sachausschuß soll der Pfarrgemeinderat durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein.

7. Der Vorsitzende oder ein vom Pfarrgemeinderat bestimmtes Mitglied vertritt den Pfarrgemeinderat im Dekanatsrat.

Einzelne Mitglieder können den Pfarrgemeinderat nach außen nur vertreten, wenn sie von diesem mit Einverständnis des Pfarrers ausdrücklich dazu beauftragt worden sind.

8. Der Pfarrgemeinderat berichtet der Pfarrgemeinde wenigstens einmal im Jahr in geeigneter Weise umfassend über seine Tätigkeit. In diesem Bericht sollten die Schwerpunkte und Zielsetzungen der Arbeit deutlich werden. Rückäußerungen und Anregungen müssen den Mitgliedern der Pfarrgemeinde ermöglicht werden.

Vorstehende Ordnung für die Pfarrgemeinderäte tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für den Pfarrgemeinderat vom 19.03.1993 außer Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2001

gez. Joachim Reinelt,
Bischof von Dresden-Meißen